

Amt der Kärntner Landesregierung		
Eing.: 13. Feb. 2017		
01-VD-LG-1626/10-2016		
Bearbeiter	Beilagen	

F-14.2

Kammer für Land- und  
Forstwirtschaft in Kärnten  
Referat 2/Allg. Recht, Sozialrecht, Steuern  
Museumgasse 5  
9020 Klagenfurt am Wörthersee

Amt der Kärntner Landesregierung  
Abteilung 1 - Landesamtsdirektion  
Verfassungsdienst  
Mießtaler Straße 1  
9021 Klagenfurt am Wörthersee

KAD DI Hans Mikl  
Mag. Peter Wintschnig  
Tel. +43 463/5850-1343  
Fax: +43 463/5850-91343  
rechtswesen@lk-kaernten.at  
http://ktn.lko.at  
GZ: -2-717/16 Mag. Wi/Ho

Klagenfurt, 09.02.2017

**Änderung der Kärntner Landesverfassung etc. -  
Zl. 01-VD-LG-1626/10-2016**

Die Landwirtschaftskammer Kärnten nimmt zum gegenständlichen Entwurf wie folgt Stellung.

In das Kärntner Landesverfassungsgesetz sollen Staatszielbestimmungen als verfassungsrechtliche Bekenntnisse eingefügt werden. Die Aufnahme solcher Bestimmungen wird ausdrücklich befürwortet, zumal sie als Anleitung und Auftrag an die Gesetzgebung und Verwaltung zu verstehen sind und als Interpretationsmaßstab und Abwägungsgebot für die Vollziehung dienen. In Artikel 7 b soll unter anderem folgende Staatszielbestimmung aufgenommen werden: „Das Land Kärnten bekennt sich zu einer bäuerlichen Landwirtschaft und den natürlichen Lebensgrundlagen.“

Es wird ersucht, auch die Forstwirtschaft einzubeziehen und die Bestimmung mit mehr Ausagewert zu gestalten. In Anlehnung an die Regelung des Salzburger Landesverfassungsgesetzes sollte die Formulierung wie folgt lauten: „Das Land Kärnten bekennt sich – zu einer flächendeckenden, bäuerlichen Land- und Forstwirtschaft zur Gewährleistung der Versorgung der Bevölkerung mit hochwertigen Lebensmitteln und nachhaltigen Bau- und Grundstoffen sowie der Erhaltung der Kulturlandschaft.“

Der Präsident:

  
(ÖR Ing. Johann Mößler)

Der Kammeramtsdirektor:

  
(Dipl.-Ing. Hans Mikl)